

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

**N<sup>o</sup> 164.**
**Donnerstag den 13. Juni.**
**1850.**

### Bekanntmachung.

Zwischen dem Rathe und dem Polizeiamte alhier ist wegen Handhabung der in Betreff der Presse, so wie des Vereins- und Versammlungsrechtes bestehenden, gesetzlichen Vorschriften folgende Bestimmung getroffen worden.

Die **Pressepolizei**, wie sie in dem Pressegesez vom 18. November 1848 und in den Verordnungen vom 3. und 4. Juni 1850 bestimmt wird, gehört in ihrem ganzen Umfange **vor den Rath**, wogegen das gesammte **Vereins- und Versammlungswesen**, wie es die betreffende Verordnung vom 3. Juni 1850 regulirt, **von dem Polizeiamte** beaufsichtigt wird.

Es sind daher von jetzt an alle Anzeigen wegen Zusammenberufung von Versammlungen, Bildung von Vereinen *ic.* nicht weiter bei dem Rathe, sondern bei dem Polizeiamte zu machen.

Leipzig den 11. Juni 1850.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
**Rath. Stengel.**

### Bekanntmachung.

Wie wir in Gemeinschaft mit dem Rathe hiesiger Stadt in der heutigen Nummer des hiesigen Tageblattes bekannt gemacht haben, liegt uns von jetzt an die Handhabung der in Betreff des Vereins- und Versammlungsrechtes bestehenden gesetzlichen Vorschriften in ihrem ganzen Umfange ob.

Um Zuwiderhandlungen vorzubeugen, machen wir auf nachstehende Bestimmungen der **S. 137 fg.** des **Gesez- und Verordnungs-Blattes** vom laufenden Jahre abgedruckten **Verordnung**, das **Vereins- und Versammlungsrecht** betreffend, vom 3. Juni 1850 besonders aufmerksam.

Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist wenigstens **24 Stunden** vor dem Zusammentritte der Versammlung **und schriftlich** anzuzeigen. Diese Anzeige muß die Angabe der Zeit, des Ortes und des Zwecks der Versammlung enthalten und mindestens von einem hiesigen Gemeindegliede mit unterzeichnet sein.

Versammlungen, so wie Auf- und Umzüge, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen der hiesigen Stadt benutzt werden sollen, sind nicht gestattet, wenn nicht mindestens **24 Stunden** vor dem Zusammentritt der Versammlung oder dem Stattfinden des Auf- und Umzugs schriftlich um Genehmigung nachgesucht und diese erteilt worden ist.

Jeder Verein, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, hat uns längstens innerhalb drei Tagen, von dem Zusammentritt des Vereins an gerechnet, durch seinen Vorstand die erfolgte Bildung des Vereins, den Namen, welchen er sich beigelegt, die gewählten Vorsteher und sonstigen Beamten, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, schriftlich anzuzeigen und dabei zugleich einen Abdruck oder eine Abschrift der entworfenen Statuten einzureichen. Eben so sind alle Veränderungen, welche in dem Namen, den Beamten, dem Zwecke oder den Statuten des Vereins eintreten, längstens innerhalb dreier Tage **und schriftlich** anzuzeigen.

Die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine haben die vorbemerkte Anzeige und die Einreichung der Statuten spätestens innerhalb drei Wochen, von Publication der angezogenen Verordnung an gerechnet, also längstens bis zum **26. d. Mts.** zu bewirken.

Sind die Zusammenkünfte der Vereine der bezeichneten Gattung nicht im Voraus nach Zeit und Ort durch die Statuten bestimmt oder uns nicht im Allgemeinen zum Voraus angezeigt worden, so ist durch den Vorsteher von jeder Versammlung des Vereins wenigstens **24 Stunden** vor dem Beginn derselben Anzeige zu machen.

Dasselbe gilt von Versammlungen, welche zu anderen Zeiten, oder an anderen Orten, als im Voraus bestimmt oder angezeigt worden war, stattfinden sollen.

Alle auf das Versammlungs- und Vereinswesen bezüglichen Eingaben und Anzeigen sind in unserer Haupt-Expedition während den gewöhnlichen Geschäftsstunden einzureichen.

Leipzig den 12. Juni 1850.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

**Stengel. Falcke, Act.**